

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde
 - Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

17. Jahrgang

28.04.2007

Nr. 123

Inhalt:

- Wahlbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt über das Stattfinden der Stichwahl für das Amt der Landrätin/ des Landrates
-

Wahlbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt über das Stattfinden der Stichwahl für das Amt der Landrätin/ des Landrates

1. Bei der Wahl zur Landrätin/zum Landrat hat am 22.04.2007 keine/r der Bewerber/innen die erforderliche Mehrheit gemäß § 47 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) erhalten. Die Bewerber/innen **Brehmer, Heike** und **Gerstner, Ulrich** haben die meisten Stimmen erhalten.
2. Die Stichwahl findet am 06.05.2007 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
3. Die Stadt Staßfurt ist in 16 Wahlbezirke, die Gemeinde Neundorf (Anhalt) in 2 Wahlbezirke und die Gemeinde Amesdorf in 2 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 18.03.2007 bis 28.03.2007 übersandt worden sind, wurden der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
4. Wahlberechtigte, deren Recht auf Teilnahme an der Stichwahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein. Eine Beantragung ist bis zum **Stichwahltag, 15.00 Uhr** möglich.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt für die Beantragung und Erteilung von Wahlscheinen.
Wer im Besitz eines Wahlscheines ist, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen. Für letztere gelten die Bestimmungen der Hauptwahl.
5. Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der Hauptwahl. Eine erneute Benachrichtigung der Wahlberechtigten erfolgt nicht. Auf Verlangen muss sich der Wähler über seine Person ausweisen.
6. Der Stimmzettel wird amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Er enthält die beiden für die Stichwahl zugelassenen Bewerber.
7. Jeder Wahlberechtigte hat **eine** Stimme. Der Name des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, muss durch ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden.
8. Die Stichwahl ist öffentlich; jeder hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Staßfurt, 28.04.2007

gez. Kriesel
Bürgermeister der Stadt Staßfurt
als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

(DS)

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos Satz und Druck: Stadt Staßfurt
